

# Leobschützer Kreisblatt



Dieses Blatt erscheint wöchentlich (Sonnabends). — Der Pränumerations-Preis beträgt für das ganze Jahr 2 Mark 40 Pf. In Insertionsgebühren werden für die dreizehnlige Corpszeile oder deren Raum 15 Pf. berechnet.

Sonnabend, den 30. September 1905.

Am heutigen Tage endete ein schneller Tod nach kurzer Krankheit das Leben des  
**Kreiskommunal- und Kreisparkassenrendanten**

## Herrn Wilhelm Hecht in Leobschütz.

Seit 23 Jahren im Dienste des Kreises Leobschütz stehend und zwar seit 1902 als dessen Kreiskommunal- und Kreisparkassenrendant, hat der Verstorbene allezeit seine Berufspflichten mit vorbildlichem Fleiß, unbedingter Zuverlässigkeit und peinlichster Gewissenhaftigkeit erfüllt.

Trauernd beklagen wir das viel zu früh erfolgte Ableben dieses treubewährten, weitgeachteten und beliebten Beamten, dessen Andenken wir stets hoch in Ehren halten werden.

Leobschütz, den 26. September 1905.

Namens des Kreis-Ausschusses  
und des Verwaltungsrats der Kreissparkasse.

Der Vorsitzende:

Issmer, Landrat.

### Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

#### Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, vom 22. Juli 1905 (Ges. S. S. 318) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aus dem österreichischen politischen Bezirke Freystadt in den Regierungsbezirk Oppeln ist verboten.

§ 2. Heu, Stroh, Dünger und Geflügel dürfen aus den österreichischen politischen Bezirken Bielitz, Biala, Teschen und Freystadt über die Grenzen des Regierungsbezirks Oppeln nicht eingeführt werden.

§ 3. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine von Besitzern aus dem diesseitigen Regierungsbezirke dürfen innerhalb einer Entfernung von 500 Metern von der Grenze der österreichischen Bezirke Bielitz, Biala,

Teschen und Freystadt nicht geweidet werden. Ebenso ist die Verwendung von Rindvieh zu Arbeitszwecken innerhalb der vorhin bezeichneten Zone verboten.

§ 4. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Außerdem wird die Einziehung der verbotswidrig etwa eingeführten Tiere erfolgen.

Oppeln, den 19. September 1905.

Der Regierungspräsident. **H o l k.**

### **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird vorbehaltlich der nachträglichen Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet, was folgt:

§ 1. Auf dem Land- oder Wasserwege in den Orten des Regierungsbezirkes ankommende Schiffer und Flößer haben sich, sofern sie sich innerhalb sechs Tagen vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Fälle von Cholera vorgekommen sind, unverzüglich nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ankunftsortes zu melden.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatte in Kraft.  
Oppeln, den 20. September 1905.

Der Regierungspräsident. **H o l k.**

### **Bekanntmachungen des Königlichen Landratsamtes.**

J.-Nr. 18875. Aus Anlaß der Konstatierung des Tollwutverdachtes bei einem fremden Hunde, welcher sich im hiesigen Stadtgebiet herumgetrieben hat und der schließlich auf der Mahdorfer Feldmark erschossen worden ist, ordne ich hiermit aufgrund des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> ~~1. Mai 1894~~ und der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 die Festlegung aller Hunde in der Stadt Leobschütz, sowie in den Gemeinde- und Gutsbezirken Schmeisdorf, Blümsdorf, Koben, Kreuzendorf, Königsdorf, Schlegenberg und Taunlitz auf die Dauer von 3 Monaten an.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66,4 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 bzw. 1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Durch die vorstehende Anordnung treten die bereits durch die Ortspolizeibehörden getroffenen Anordnungen außer Kraft.

Leobschütz, den 25. September 1905.

J.-Nr. 18891. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten werden im hiesigen Kreise im Monat Oktober d. J. Hauscollekten zum Besten

a der Kinderheilstätte Bethesda zu Goczalkowiz

b der Kinderheilstätte Marienheim zu Königsdorf-Jastrzemb  
abgehalten werden, was ich hiermit zur Kenntnis bringe.

Leobschütz, den 26. September 1905.

J.-Nr. 18372. Zu dem unterm 4. Juli d. J. vergangenen **Gesetz betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke** — Gef. S. S. 271 — haben die Herren Ressortminister eine Ausführungsanweisung gegeben, welche im Amtsblatte der Königlichen Regierung Oppeln pro 1905, Seite 293, zur Veröffentlichung gelangt ist.

Den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises mache ich die genaue Beachtung der Anweisung zur Pflicht.

Leobschütz, den 27. September 1905.

J.-Nr. 18577. Zu Mitgliedern des Schulvorstandes zu Pohnitz sind der Bauer August Bahel neu und der Bauer Franz Groeger wiedergewählt worden.

Leobschütz, den 28. September 1905.

### **Der Königliche Landrat. Issmer.**

R.-N. 6508. Die Wahl des Bauern Franz Böbel zum Gemeindevorsteher von Mittelwitz ist bestätigt worden.  
Leobschütz, den 23. September 1905.

R.-N. 6442. Der Pfarrer Konsistorialrat Nathan in Branitz beabsichtigt auf seinem Grundstück daselbst Bd. XI Blatt 778 eine Schlachtkätte zu errichten. Ich bringe dies gemäß § 16 u. f. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezw. 1. Juli 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur binnen einer Präklusivfrist von 2 Wochen bei dem Kreis-Ausschuß hier selbst anzubringen sind und zwar schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der beabsichtigten Anlage liegen von heute ab in dem Geschäftszimmer des Kreis-Ausschusses zu Jedermanns Einsicht aus.

Leobschütz, den 26. September 1905.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. J. B.: Götte, Regierungs-Assessor.

## Bekanntmachung.

Aus der hiesigen Kreisparlasse sind größere und auch kleinere Kapitalien gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken zu zeitgemäß billigem Zinsfuße auszuleihen. Den diesbezüglichen, an mich einzureichenden Gesuchen sind beizufügen:

- a. eine einfache Abschrift des Grundbuchblattes,
- b. ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle bezw. Gebäudesteuerrolle,
- c. die Feuer-Versicherungsdeklaration,
- d. eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Höhe der auf dem zu beleihenden Grundstücke etwa haftenden Rentenbank-Rente.

Die Darlehen können auf Antrag des Darlehnsnehmers auch als Tilgungsdarlehen aufgenommen werden.

Darlehen werden ferner gewährt:

1. gegen Handschein durch Beleihung von mündelsicheren Inhaberpapieren bis zu  $\frac{3}{4}$  des Kurswertes, sofern dieser aber den Nennwert übersteigt, bis zu  $\frac{3}{4}$  des Nennwertes, ferner durch Beleihung von Hypotheken bis zu  $\frac{9}{10}$  der satzungsmäßigen Beleihungsgrenze und durch Beleihung von Sparkassenbüchern kommunaler preussischer Sparkassen bis zu  $\frac{9}{10}$  des Guthabens.
2. auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn sich zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für die Darlehnssumme, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner insgesamt haftbar machen. Auch können auf einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats solche Darlehen bis zu 3000 Mk. an Einwohner des Kreises bei achttägiger Kündigung ohne Bürgschaft gewährt werden.

Schriftliche Anträge auf Gewährung von Darlehen sind an den Unterzeichneten zu richten; auch können solche Anträge in der Rendantur der Kreisparlasse, Postgang 1, mündlich angebracht werden.

Leobschütz, den 2. August 1905.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Kreisparlasse.

Issmer, Königlicher Landrat.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Bekanntmachung.** Am 23. d. Mts. wurde auf der Feldmark Magdorf österr. Schles. in der Nähe der Obersförsterei Forsthaus Buchwald ein tollwutverdächtiger Hund getötet, welcher vorher in der Stadt und Umgegend herumlaufend gesehen worden ist.

Es wird hierdurch die Festlegung aller in dem Polizeibezirk Leobschütz vorhandenen Hunde für den Zeitraum von drei Monaten angeordnet.

Der Festlegung gleichgeachtet wird das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

Ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen Hunde aus dem Stadtbezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angegeschirrt, mit einem starken Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider innerhalb des Stadtbezirks frei umherlaufend betroffen werden, werden sofort getötet werden. Auch werden Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Der eventl. Eigentümer des getöteten Hundes sowie solche Personen (Kinder) welche in der Zeit vom 22. d. Mts. vorm. bis 23. d. Mts. von dem Hunde gebissen worden sind, werden aufgefordert, sich alsbald bei uns zu melden.

Leobschütz, den 26. September 1905.

Die Polizei-Verwaltung. P r i e m e r.

**Stechbriefs-Erneuerung.** Der hinter dem Maurer Viktor Bolik, geboren am 13. August 1876 in Osterwitz, in Stück 42 pro 1904 auf Seite 241 erlassene Stechbrief vom 8. Oktober 1904 wird hiermit erneuert.  
Ratibor, den 21. September 1905. 5. J. 825/04. Der Erste Staatsanwalt.

**Polizeiverordnung,** Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 sowie des § 62 der Kreisordnung vom 19. März 1881 wird hiermit unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Amtsbezirk Babitz Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ableitung der Düngerjauche und der Schmutzwässer aus den Gehöften auf die Dorfstraße ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Ordnungsstrafe bis 5 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Leobschüzer Kreisblatt in Kraft.

Babitz, den 23. September 1905.

Der Amtsvorsteher. Barnert.

**Marktpreise.** Leobschütz, den 23. September 1905.

Es hat gegolten.	der höchste Preis.		der niedrigst. Preis.		der mittlere Preis.		Es hat gegolten.	der höchste Preis.		der niedrigst. Preis.		der mittlere Preis.			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
100 Kilogr. Weizen	gut	16	—	15	88	15	94	100 Kilogr. Hafer	gut	12	80	12	60	12	70
	mittel	15	77	15	65	15	71		mittel	12	40	12	20	12	30
	gering	15	53	15	41	15	47		gering	12	—	11	80	11	90
100 Kilogr. Roggen	gut	15	—	14	88	14	94	100 Kilogr. Erbsen	—	—	—	—	—	—	
	mittel	14	77	14	65	14	71		Linsen	—	—	—	—	—	
	gering	14	53	14	41	14	47		Speisebohnen(wß.)	—	—	—	—	—	
100 Kilogr. Gerste	gut	14	93	14	80	14	87	Kartoffeln,	4	—	3	20	3	60	
	mittel	14	67	14	53	14	60		Heu neu	5	60	5	—	5	30
	gering	14	40	14	27	14	34		Stroh	3	20	3	—	3	10

**Der Vorschuß-Verein,**

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,  
zahlt

**3 1/2 % Prozent**

Zinsen für Spareinlagen und vergiebt

**Darlehen**

zu zeitgemäß billigen Zinsen.

Leobschütz, im August 1905.

Der Vorstand.

**Sanitätsrat Dr. Proskes**

**Choleratropfen**

empfehlts als bestes Vorbeugungs-  
mittel

**gegen Cholera**

die Adler-Apotheke Bauernitz O.S.,  
pr. Flasche 50 Pfg. u. 1 M.



Landwirtschaftl. Lehr-Anstalt u.  
Molkerei-Schule Braunschweig,  
Madamenweg 158. Gründliche  
Ausbildung zu Verwalter, Rech-  
nungsf., Amtsfekret., Molkerei-  
beamten, Stellennachw. Lehrpl.  
durch Dir. Krause. Neue mod.  
Molkerei-Anlage. In 14 Jahren 2709 Schüler.

**Schöne Frau** en verraten, daß  
sie ihre Schön-  
heit und Anmut der

**Dresdener Lana-Seife** Marke HHD

v. Hahn & Hasselbach, Dresden  
verdanken. Bestes Mittel zur Erzeugung  
eines schönen Feints, à St. 50 Pfg.  
in der Löwen-Apotheke, C. Sper-  
ling, Paul Möring, C. Bernard.

Gut erhaltener  
**Postwagen (Omnibus),**

sowie  
**ein Postschlitten**

werden billig verkauft.

**Fa. F. Niklas,**

Rauden (Bez. Oppeln).



**W. Witke's Buchdruckerei,**

Leobschütz, Rossmarkt No. 6,

besorgt in sauberster Ausführung zu **billigsten Preisen**

**Siegel- und Farbendruckstempel**

für Gemeinden, Amtsvorsteher, Kirchen, Schulen, Standes-  
beamte, Schiedsmänner, Vereine, Private.

**Vulkanisierte Kautschuck-Stempel**

aus einer grossen und leistungsfähigen Fabrik Deutschlands.

# Was auf der Welt,

im Deutschen Reiche, in der Heimatprovinz, namentlich aber im Kreise und der Stadt Leobschütz, sowie in den Nachbarkreisen geschieht, das berichtet schnell und ausführlich die

## Leobschützer Zeitung.

Sie hat einen reichhaltigen unterhaltenden Teil, veröffentlicht regelmäßig die Breslauer Kurse, die Marktpreise und die Ziehungslisten der preussischen Klassenlotterie. Durch die

## Leobschützer Zeitung

finden Inserate die weiteste und zweckentsprechendste Verbreitung.

## Die Leobschützer Zeitung

kostet mit dem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und dem „Humoristischen Unterhaltungsblatt“ vierteljährlich 1,50 Mk., frei ins Haus gebracht 1,90 Mk., bei der Post 1,92 Mk. Man abonniert bei allen Postanstalten, den Briefträgern und an der Geschäftsstelle.

Denjenigen, welche die

## Leobschützer Zeitung

noch nicht kennen, wird der unterzeichnete Verlag dieselbe gern auf ein Vierteljahr umsonst und frei ins Haus (ohne jede Verbindlichkeit) liefern, damit sie sich von der Gediegenheit und Reichhaltigkeit überzeugen können, und bittet, ihm dahin gehende Wünsche zu erkennen zu geben.

Zu zahlreichem Abonnement ladet ein

## Verlag der Leobschützer Zeitung.

W. Witke,

Leobschütz, Roßmarkt Nr. 6.

Telephon Nr. 26.

**Das Geschäfts-Lokal**  
**des Vorschuß-Vereins, G. m. b. H.**  
 befindet sich von jetzt ab  
**bei Herrn Johann Schabik,**  
**Botenstraße 48, parterre.**  
 Der Vorstand.

**Im Leihamte zu Neufatscher**  
 findet die nächste Auktion am Montag, den 16. Oktober d. J.,  
 von vormittags 9 Uhr ab statt. Zum Verkauf kommen alle Pfänder,  
 welche bis zum 25. März d. J. verpfändet wurden oder nur bis dahin  
 prolongiert sind. Die Prolongation der verfallenen Pfänder wird nur  
 bis 3 Tage vor der Auktion berücksichtigt.  
 Neufatscher, den 27. September 1905.

**August Müller.**

**Bergedorfer Astra-Separatoren**  
 für Hand- und Kraftbetrieb von 75 bis 2500 Str. Stundenleistung. Ein-  
 zelne Molkereimaschinen und vollständige Molkerei-Anlagen. Reparaturen,  
 Reserveteile und Trommel. Umtausch für Astra- und von mir früher  
 verkaufte Alfa-Separatoren zu Originalpreisen.

**H. Lezius, Breslau XIII, Viktoriastr. 95,**  
 Vertreter des Bergedorfer Eisenwerkes für Schlesien.  
 Niederlage von Astra-Handseparatoren bei  
**J. Harendza, Leobschütz.**

**Landwirtschaftliche Winterschule zu Reife.**

Der diesjährige Lehrkursus beginnt am 26. Oktober.  
 Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen Direktor **Strauch.**

\*\*\*\*\*  
**Entwertungs-Stempel**  
**für Quittungsmarken.**

Auf Grund des § 132 des Invaliden-Versicherungsgesetzes  
 müssen laut Beschluß des Bundesrates vom 1. Oktober d. J.  
 ab sämtliche Marken, welche in die Quittungskarten  
 eingeklebt werden, entwertet werden.

Die einfachste Art der Entwertung ist die durch einen  
 Datum-Stempel. Bestellungen auf solche werden schon jetzt  
 entgegengenommen. Muster liegen zur Ansicht aus.

**W. Witke's Buchdruckerei,**  
 Hofmarkt No. 6.

Die rechte Würze beim Schweinschlachten  
 ist ein echter, alter Mitsche-Korn.

**C. Mitsche, Getreidebrennerei**  
 Wünschelburg n. d. Heuschener.

Für die Redaktion: Der Landrat.

Druck von **W. Witke, Leobschütz.**

Bin bei dem Kgl. Amts- und  
 Landgericht Ratibor als

**Rechtsanwalt**

zugelassen.

Ratibor, Domstraße 6.

**Hans Piontek,**  
 Rechtsanwalt.

Größere und kleinere Quanti-  
 täten verlesene, gute

**speisekartoffeln**

hat abzugeben

Majorat Oberglogau.

Man lasse sich nicht heirren  
**Südstern-Lilienmilchseife**  
 v. Bergmann & Co., Berlin v.  
 Frkf. a. M.

ist und bleibt das Allerbeste zur Erlangung  
 eines zarten, rosigen, blendendweißen Teints  
 und wird darin von keinem neuen Reclame-  
 Artikel erreicht. à St 50 Pf. bei

Apotheker **Th. Donath,**  
**P. Möhring, Seifenf. Neustadt.**

Mehrere zuverlässige

**Arbeiter**

finden dauernde Beschäftigung bei  
**Besche & Groeger,**  
 Expedition- u. Möbeltransportgeschäft.

Für mein Barbier- und Friseur-  
 Geschäft suche zum sofortigen Antritt

**einen Lehrling**

unter günstigen Bedingungen.

**W. Throl, Ratscher D/S.**

**Geld-Darlehne, gibt Selbstgeb. 5 1/2 %,**  
 Katen gestaffelt ohne unnötige Voraus-  
 zahlung. Schneeweiss, Berlin, Na-  
 thenowerstraße 68. Stückporto.

**Dom. Bortslawitz,**  
 p. Gnadenfeld D/S.

verkauft zur Saat:  
**Petkuser und Campiner**

**Roggen,**

**Epp-Weizen,**

**Nordstrand-Weizen und**

**Cimbal's Gelb-Weizen**

in Sorten echter u. reiner Ware  
 mit 2 Mk. über höchste Notiz a.  
 Liefertage.

**Das Wirtschaftsamt.**

Für die Privatanzeigen: **W. Witke.**